

Amtsangemessene Alimentation

- Auswirkungen aktuelle Rechtsprechung auf Widerspruchsverfahren

Dieses *Aktuell Beamte* soll die Landes- und Kommunalbeamten sowie Versorgungsempfänger über die Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auf die ruhenden Musterverfahren im Saarland informieren.

Anpassung der Besoldung

Beamte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher dem Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichern und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Stand Anträge auf amtsangemessene Alimentation und ruhende Musterverfahren

Aufgrund der Nullrunde in 2011 und der nachhaltigen Auswirkungen für die Folgejahre sowie für die verspätete und gekürzte lineare Erhöhung in 2012, 2013 und 2014 sowie zeitlichen Verschiebung in 2015 hatte der dbb den Beamten und Versorgungsempfängern empfohlen, im jeweiligen Haushaltsjahr einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation beim jeweiligen Dienstherrn zu stellen. Seit Dezember 2011 hatten zahlreiche Beamtinnen, Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anträge auf amtsangemessene Besoldung für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 an die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS) gestellt. Die vom dbb mit Rechtsschutz unterstützten drei Musterverfahren wurden im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren aus anderen Bundesländern ruhend gestellt. Die ZBS hatte gegenüber dem dbb mit Schreiben vom 6.8.2013 für die drei ruhend gestellten Musterverfahren die Zusage erteilt, auf die Verjährungseinrede zu verzichten.

Auch für die übrigen Verfahren haben sich die Antragssteller mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklärt und der Dienstherr auf die Einrede der Verjährung schriftlich verzichtet.

Mit den linearen Erhöhungen in 2015 und 2016 von insgesamt 4,0 Prozent nahmen die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen nach 2010 erstmals wieder im Gleichschritt mit den Tarifbeschäftigten des Landes an der allgemeinen Einkommensentwicklung teil.

Aktuelle Rechtsprechung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 5. Mai 2015 für drei Rechtskreise der Berufsgruppe der Richter eine Entscheidung zum Inhalt und Mindestmaß einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG getroffen. Dabei wurden drei Prüfungsstufen mit konkreten Kriterien für die Bemessung einer verfassungsgemäßen Alimentation benannt. Weiterhin hat das

BVerfG am 17.11.2015 /AZ. 2 BvL 5/13) Beschlüsse zur A-Besoldung getroffen und dabei die entwickelten ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parameter wie bei der Richterbesoldung angewandt und festgelegt und ist somit von seiner bislang maßgeblichen Nettoabstandsprüfung abgewichen.

Die Entscheidung des BVerfG wird seitens des dbb positiv bewertet, da erstmalig für alle Besoldungsgesetzgeber verbindliche Kriterien benannt wurden, anhand derer die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung objektiv zu bestimmen ist.

Demnach sind in einem ersten Prüfungsschritt nachfolgende Parameter zu prüfen:

- a) Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst von größer als 5 Prozent des Indexwertes bei einem Betrachtungszeitraum von zurückliegenden 15 Jahren
- b) Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex von mindestens 5 Prozent des Indexwertes über einen Zeitraum von 15 Jahren
- c) Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von mindestens 5 Prozent über einen Zeitraum von 15 Jahren
- d) Abweichung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen (systeminterner Besoldungsvergleich) von mindestens 10 Prozent zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen in den zurückliegenden 5 Jahren
- e) Abweichung des jährlichen Bruttoeinkommens zum Bund und anderen Ländern von 10 Prozent im gleichen Zeitraum

Sofern **drei der fünf** genannten Parameter erfüllt sind, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Die Landesregierung hatte sich bereits bei der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016 intensiv mit der neuen Rechtsprechung des BVerfG auseinandergesetzt und diese angewandt. Im Saarland wurden in den Jahren 2015 und 2016 drei von fünf Parameter in verschiedenen Besoldungsgruppen nicht erfüllt. Damit besteht nicht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Insofern besteht für das Haushaltsjahr 2016 keine Notwendigkeit mehr einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Folgend der aktuellen Rechtsprechung werden die drei ruhend gestellten Musterverfahren vom dbb nicht mehr weiter verfolgt.

Ausblick Einkommensrunde 2017

Die Termine für die Einkommensrunde 2017 zwischen den Tarifpartnern TdL und dbb beginnen am 18. Januar 2017. Die dritte Verhandlungsrunde am 16./17. Februar 2017 könnte zu einem Tarifabschluss führen. Der dbb möchte deshalb die Besoldungsanpassung für Beamte und Versorgungsempfänger noch vor den Landtagswahlen am 26. März 2017 mit der Landesregierung vereinbaren und fordert eine inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses TV-L auf die Beamten. Im letzten Spitzengespräch zwischen Landesregierung und Gewerkschaften am 20. September 2016 (wir berichteten) signalisierte die Landesregierung, das Tarifiergebnis inhaltsgleich auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger zu übertragen, jedoch mit einer zeitlichen Staffelung. Landesregierung und Gewerkschaften haben vereinbart, sich zeitnah nach den Tarifverhandlungen in einem Spitzengespräch hierüber zu verständigen.

Herausgeber:

dbb beamtenbund und tarifunion saar
Hohenzollernstraße 41, 66117 Saarbrücken
Tel. 0681/ 51708, Fax 0681/ 581817
Mail: post@dbb-saar.de/
Internet: www.dbb-saar.de